

Anhang E zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Berufliche Bildung, Privatsektor- und Finanzsystementwicklung sowie die nachhaltige Ausgestaltung von Lieferketten und Handel sind Teil einer sozial-ökologischen Wirtschaftstransformation. Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zielt insbesondere auf eine **verbesserte Beschäftigungssituation und Armutsreduzierung** in Partnerländern ab, welche wesentlich zur Verwirklichung von Menschenrechten beitragen. Sie verfolgt zudem das Ziel, Sektoren zu stärken, die Güter und Dienstleistungen mit einem sozialen und/oder ökologischen Mehrwert für die Menschen bereitstellen. Eine sozial-ökologische Wirtschaftstransformation erfordert die **Einhaltung menschenrechtlicher und ökologischer Standards beispielsweise über unternehmerische Sorgfaltspflichten**. Damit trägt sie zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation in Partnerländern bei. Partnerregierungen werden dabei unterstützt,

- förderliche Rahmenbedingungen zur Realisierung des **Rechts auf Arbeit** und auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen zu schaffen;
- eine **gleichberechtigte wirtschaftliche Teilhabe** auch für strukturell benachteiligte Personen und Gruppen¹ zu gewährleisten;
- den **Schutz der Menschenrechte in wirtschaftlichen Kontexten** durchzusetzen.

Unternehmen werden dabei unterstützt, ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen und menschenrechtliche und ökologische Standards einzuhalten.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

➔ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, Wirtschaftsentwicklung inklusiv und gerecht für alle zu gestalten, indem sie

- zur Ausgestaltung von Rahmenbedingungen für eine sozial-ökologische Wirtschaftstransformation beraten, welche die Chancengleichheit und **gleichberechtigte wirtschaftliche Teilhabe** ermöglichen. Dies beinhaltet das wirtschaftliche Empowerment marginalisierter Personen und Gruppen.
- dabei unterstützen, den **Zugang** zu wirtschaftlicher Teilhabe (berufliche Bildung, Arbeitsmarktdienstleistungen, Unternehmens- und Finanzdienstleistungen, Beschäftigung) **diskriminierungsfrei** zu gestalten. Dazu zählen:

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- der **Abbau diskriminierender Gesetze und Vorschriften, die Einführung von Gesetzen und Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierung** und die Erarbeitung von Instrumenten zur Unterstützung der Umsetzung;
- gezielte **Bildungs- und Qualifizierungsangebote** für Menschen, die bisher nur begrenzt oder keinen Zugang haben;
- **menschenrechtliche Folgenabschätzungen** zu den Auswirkungen handels- oder wirtschaftspolitischer Entscheidungen auf benachteiligte Personen und Gruppen;
- diskriminierungsfreier Zugang zu produktiven Ressourcen wie Land;
- bedarfsgerechte und **inklusive Beratungs- und Finanzdienstleistungen**, zum Beispiel Berufsberatung, Konten, Mikrokredite oder Versicherungen sowie finanzielle Bildung;
- Maßnahmen zum **Schutz von Mädchen und Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt** in sowie auf dem Weg zum Arbeitsplatz und/oder zur Bildungseinrichtung;
- **Anerkennung, Reduzierung und Umverteilung unbezahlter Pflege- und Sorgearbeit**, um Benachteiligungen und strukturelle Ungleichheiten insbesondere für Frauen und Mädchen abzubauen.
- zu **integrierten wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen** beraten, beispielsweise zu adaptiven und gendersensiblen Systemen sozialer Sicherheit, auch für Menschen in der informellen Wirtschaft und Arbeitsmigrant*innen.
- bei der Verbesserung der **Qualität von Arbeitsplätzen** im formellen wie im informellen Sektor unterstützen, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der **ILO-Kernarbeitsnormen**.
- zum **Abbau von Stigmata und Barrieren** in Unternehmen beitragen.

→ Partizipation und Empowerment:

Für eine verbesserte inklusive wirtschaftliche Teilhabe können EZ-Vorhaben in Abstimmung mit der Partnerregierung sowie in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen

- **inklusive und repräsentative Dialogforen** zu wirtschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen fördern, zum Beispiel zur fairen Nutzenverteilung aus dem Rohstoffsektor oder zur Jugendbeschäftigung.
- über **Arbeitnehmer*innenrechte aufklären** und über Möglichkeiten, diese einzufordern.
- zur **besseren Einbindung von Klein(st)- und mittleren Unternehmen sowie Start-Ups** in nachhaltige Wertschöpfungsketten beraten und deren gezielte Finanzierung über lokale Banken unterstützen.
- die **Interessensvertretung von unterrepräsentierten Marktteilnehmer*innen** wie Existenzgründer*innen, Klein(st)unternehmen und Kooperativen fördern, insbesondere von marginalisierten Gruppen.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

Sowohl Staaten als auch Unternehmen müssen für Menschenrechtsverstöße zur Rechenschaft gezogen werden. EZ-Vorhaben können

- Partnerregierungen zu **menschenrechtskonformer Wirtschaftsregulierung** sowie zur Überwachung und Durchsetzung dieser Regelwerke gegenüber Unternehmen beraten.
- Partnerregierungen dabei unterstützen, **menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten** in Unternehmen zu etablieren. Dazu gehören unter anderem die Verbreitung und

Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (inklusive Beratungsangeboten für Unternehmen); die Entwicklung oder Umsetzung Nationaler Aktionspläne; die Zusammenarbeit mit Unternehmen zur Entwicklung von *good practices* zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten; die Förderung freiwilliger Selbstverpflichtungen und Teilnahme an Multi-Akteurs-Partnerschaften von Unternehmen.

- Unternehmen und Finanzsektor zur **Einhaltung sozialer Mindestschutzvorschriften** (*minimum safeguards*) beraten.
- Unternehmen zur Einhaltung der **Menschenrechte in der gesamten Zuliefer- und Wertschöpfungskette** beraten und Unternehmen in Partnerländern bei der Umsetzung von ökologischen und sozialen Standards unterstützen.
- Partnerinstitutionen bei der Anwendung von **Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien** im Finanzsektor beraten sowie deren Einhaltung bei Refinanzierung durch die EZ einfordern und überprüfen.
- **rechtsstaatliche Prinzipien und Institutionen** fördern, zum Beispiel durch die Unterstützung der Partner*innen bei der Verbesserung (außer)gerichtlicher **Beschwerdemechanismen** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Kapitel 1.2.3), einschließlich Zugang zu Wiedergutmachung bei Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Unternehmen.
- Partner*innen zu **Verbraucher*innenschutzgesetzen** und ihrer Umsetzung sowie zu Verhaltenskodizes im Finanzsektor beraten.
- Partnerregierungen dabei unterstützen, die **Datenlage zur Arbeitsmarktsituation marginalisierter Gruppen** zu verbessern.
- Partnerregierungen wie **zivilgesellschaftliche Organisationen** dabei unterstützen, Transparenz und Rechenschaft von Unternehmen einzufordern, Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden aufzudecken, Dialoge zwischen Unternehmen und Vertreter*innen von Rechteinhaber*innen zu ermöglichen und betroffene Rechteinhaber*innen beim Zugang zu Abhilfe zu unterstützen.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- beim **Zugang zu Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie Beschäftigung und Arbeitsmarktdienstleistungen**, durch Ausschluss von der Teilnahme an Wirtschaftsprozessen als Arbeitnehmer*innen, Geschäftspartner*innen oder Konsument*innen;
- durch **Verdrängung von lokalen (Klein(st)- und mittleren) Unternehmen** vom Markt;
- durch **übermäßige finanzielle Belastung** bei Fiskalreformen;
- durch unverantwortliche und **ruinöse Kreditvergaben** für in Armut lebende Personen.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- **der lokalen Bevölkerung**, insbesondere marginalisierter Personen/Gruppen, bei der Entwicklung von Politiken und Maßnahmen in Bezug auf Land, bei Landverwaltung, Landverkauf oder -verpachtung, Grundbucheintragungen und im Vorfeld von Räumungen.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- durch Kriminalisierung und **fehlende online und offline Schutzmaßnahmen** für Gewerkschafter*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- durch **Verkauf und Verpachtung von Land oder Ausbleiben von Entschädigungszahlungen**.

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- durch **mangelnde Arbeits- und Sicherheitsstandards** in Betrieben beispielsweise als Folge von Kostensenkungen;
- durch Begünstigung von **Menschenhandel**;
- durch **Vorenthaltung angemessener Löhne** und/oder **ungleiche Entlohnung** marginalisierter Gruppen für gleiche Arbeit.

4. Relevante Dokumente

- ILO-Kernarbeitsnormen
- VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) und die entsprechenden Interpretationsleitfäden The corporate responsibility to respect human rights (2012) und Access to remedy in cases of business-related human rights abuse (2024).
- OECD, 2023: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln.
- OECD, 2018: Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (inklusive sektorspezifische und thematische Leitfäden).
- VN-Ausschuss zum Sozialpakt: Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 zum Recht auf Bildung, Nr. 18 zum Recht auf Arbeit, Nr. 23 zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, Nr. 24 zu staatlichen Pflichten aufgrund der Sozialpakts im Kontext von Wirtschaftsaktivitäten.
- VN-Kinderrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 16 zu Wirtschaft und Kinderrechten.
- VN-Behindertenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung und Nr. 8 zum Recht auf Arbeit und Beschäftigung.
- VN-Wanderarbeitersausschuss: Allgemeine Bemerkungen Nr. 1 und 2 zu irregulären Wanderarbeitnehmer*innen und Hausangestellten.
- VN-Frauenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 13 zu Gleichem Entgelt bei gleichwertiger Arbeit und Nr. 26 zu Wanderarbeitnehmerinnen.
- VN-Children's Rights and Business Principles (2012).
- UN Global Compact, The Ten Principles of the UN Global Compact.
- UN Women, 2022: A Toolkit on paid and unpaid care work.
- BMAS, Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (aktuell in Überarbeitung).
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (2023).
- EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD, 2024).